

ERLÄUTERUNGEN – 275C

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar.

Betroffene Artikel:

Art. 205bis bis 205novies, 236, 239/1 und 536 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, und Art. 73^{«équivalent à 73^{despêles}»}, des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

VORBEMERKUNG

Diese Aufstellung dient dazu, den Betrag des Abzugs für Risikokapital und den Betrag der Übertragung der Befreiungen für Risikokapital, die von der Gesellschaftssteuer und der Steuer der gebietsfremden Gesellschaften befreit sind, zu bestimmen.

Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
Stj.	Steuerjahr
BZ	Besteuerungszeitraum
GSt.	Gesellschaftssteuer
SIGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
ESiGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
GesGB	(des) Gesellschaftsgesetzbuch(es)

ERLÄUTERUNGEN

1. Berechnung des Abzugs für Risikokapital

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital entspricht der Multiplikation des Eigenkapitals am Ende des vorangehenden BZ, wovon bestimmte berichtigende Elemente abgezogen werden, mit einem Referenzsatz. (Siehe weiter unten für die Bestimmung diese Abzugs.)

In die Rubrik **«Eigenkapital (+)/(-)»** wird der Betrag des Risikokapitals am Ende des vorangehenden Besteuerungszeitraums eingetragen, der festgelegt wird gemäß der Gesetzgebung über die Buchführung und den Jahresabschluss, so wie es in der Bilanz erscheint. (Rubrik I bis Vlbis).

Für in Art. 227 Nr. 2 ESiGB 92 bezeichnete Steuerpflichtige, die ihren Jahresabschluss erstellen und die Geschäftsbücher führen gemäß der im Gesetz über die Buchführung und den Geschäftsabschluss der Gesellschaften vorgesehenen Verpflichtung, oder die freiwillig eine Buchführung halten, die den durch dieses Gesetz für die in Art. 92 §2 des GesGB für ausländische Niederlassungen von Gesellschaften festgelegten Regeln entspricht, wird das Eigenkapital entsprechend der so erstellten Buchführung bestimmt.

Für VoG, IVoG und Stiftungen, die der GSt. unterliegen, versteht man ein Eigenkapital den Besitz der Vereinigung, so wie er aus der Bilanz, die diese Steuerpflichtigen erstellt haben, hervorgeht.

Für Kreditinstitute ist das Eigenkapital dasjenige, dass auf der Passivseite der Bilanz, die gemäß Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 23.9.1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstitute, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen erstellt wird, erscheint.

Für belgische und ausländische Versicherungsunternehmen erscheint das Eigenkapital unter Posten A, der gemäß Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 17.11.1994 über die Jahreskonten der Versicherungs- und der Rückversicherungsunternehmen erstellten Bilanz.

Die Rubrik **«Vom Eigenkapital abzuziehende Bestandteile»** umfasst die Gesamtheit der gegebenenfalls von dem in der Rubrik «Eigenkapital (+)/(-)» gemäß Art. 205ter ESiGB 92 festgelegten Eigenkapital abzuziehenden Elemente.

1. Eigene Aktien oder Anteile

In dieser Zeile muss der Nettosteuerwert der eigenen Aktien und Anteile zum Ende des vorangehenden BZ vermerkt werden.

2. Finanzanlagen, die aus Beteiligungen und anderen Aktien und Anteilen bestehen

In dieser Zeile muss der Nettosteuerwert der aus eigenen Aktien und Anteilen bestehenden Finanzanlagen zum Ende des vorangehenden BZ vermerkt werden.

Bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Börsengesellschaften sind unter Finanzanlagen, die aus Beteiligungen und anderen Aktien oder Anteilen bestehen, Aktien oder Anteile zu verstehen, die die Beschaffenheit von in Artikel 205ter § 5 ESiGB 92 bezeichneten Finanzanlagen haben.

3. Aktien oder Anteile, deren Einkünfte für den Abzug als endgültig besteuerte Einkünfte (EBE) in Betracht kommen

In dieser Zeile muss der Nettosteuerwert zum Ende des vorangehenden BZ der Aktien oder Anteile vermerkt werden, deren eventuellen Einkünfte auf Grund der Art. 202 und 203 ESiGB 92 von den Gewinnen abgezogen werden können.

4. Sachanlagen in dem Maße, wie die diesbezüglichen Kosten unverhältnismäßig sind

In dieser Zeile ist der Nettobuchwert der Sachanlagen oder eines Teils der Sachanlagen soweit einzutragen, wie die diesbezüglichen Kosten auf unvertretbare Weise die beruflichen Bedürfnisse übersteigen.

5. Als Anlage dienende Bestandteile, die kein steuerbares regelmäßiges Einkommen erzeugen

In dieser Zeile ist der Nettobuchwert der Elemente zu vermerken, die als Anlage gehalten werden und durch ihre Beschaffenheit normalerweise nicht dazu bestimmt sind, periodisches Einkommen zu erzeugen.

6. Immobilien, die von den Unternehmensleitern genutzt werden

In dieser Zeile muss der Nettobuchwert von Immobilien oder anderen dinglichen Rechte an solchen Gütern vermerkt werden, wovon natürliche Personen, die in Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 ESiGB 92 bezeichnete Mandate oder Funktionen ausüben, deren Ehepartner oder deren Kinder, falls diese Personen oder deren Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht haben, die Nutzung haben.

7. Aufgezeichnete, aber nicht verwirklichte Mehrwerte

In dieser Zeile müssen die in Art. 44 §1 Nr. 1 ESiGB 92 erwähnten aufgezeichneten aber nicht verwirklichten Mehrwerte, die sich auf nicht unter Punkte 4 bis 6 hiervoor bezeichnete Aktiva beziehen, vermerkt werden.

8. Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung

In dieser Zeile muss der Betrag der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung im Sinne von Art. 289 quater und folgende des ESiGB 92 eingetragen werden.

9. Kapitalzuschüsse

In dieser Zeile muss der Betrag der Kapitalzuschüsse eingetragen werden.

10. Bestandsaktualisierung anerkannter Diamantenhändler

In dieser Zeile muss der in Art. 4 des Gesetzes vom 26.11.2006 über eine Begleitmaßnahme für Bestandsaktualisierung anerkannter Diamantenhändler bezeichnete Betrag vermerkt werden.

11. Auf den Namen des Gesellschaftsitzes geliehene Mittel, für die die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der belgischen Niederlassung fallen

In dieser Zeile wird der Betrag der auf den Namen des Gesellschaftsitzes geliehenen Mittel, für die die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der belgischen Niederlassung(en) fallen, eingetragen (dieser Betrag wird vom Eigenkapital der besagten Niederlassung(en) abgezogen).

In Rubrik **«Schwankungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Elemente im Laufe des Besteuerungszeitraums (+)/(-)»** wird der Gesamtbetrag der Schwankungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Elemente im Laufe des BZ, die eine Erhöhung oder Verringerung des Betrags des Risikokapitals zur Folge haben, eingetragen.

In Rubrik **«Erklärung der Schwankungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Elemente im Laufe des Besteuerungszeitraums»** werden eine Beschreibung der Elemente, Datum der Schwankung, Berechnung der Schwankung im gewichteten Mittel und Betrag der Schwankung (+)/(-) eingetragen. Jede Bewegung muss mit der Anzahl der bis Ende des BZ verbleibenden Monate multipliziert werden und durch die Gesamtanzahl Monate des BZ geteilt werden, wobei angenommen wird, dass die Schwankung am ersten Tag des Kalendermonats nach Eintritt dieser Änderung stattgefunden hat. Falls der BZ keine Anzahl voller Monate beinhaltet, muss der vorgenannte Bruch (Zähler und Nenner) Zahlen mit drei Dezimalstellen enthalten.

Für Immobilien, die in die Kategorie der vom Eigenkapital abzuziehenden Elemente fallen (Zeile «Immobilien, die von den Unternehmensleitern genutzt werden») und die im Laufe des BZ erworben wurden, geht die Berechnung der Änderung vom Investitionswert aus.

Gewinn oder Verlust des BZ bilden keine unter diese Rubrik einzutragende Änderung.

In Rubrik **«Risikokapital des Besteuerungszeitraums»** muss der wie folgt ermittelte Betrag des Risikokapitals übernommen werden:

«Eigenkapital(+)/(-)
- «Vom Eigenkapital abzuziehende Bestandteile»
+ «Schwankungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Elemente im Laufe des Besteuerungszeitraums (+)/(-)»

In Zeile **«Im Prinzip abziehbar vor den Verringerungen»** der Rubrik «Prinzipieller Abzug für Risikokapital des Steuerjahres vor der Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land des EWR mit Abkommen liegen und vor der Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen liegen» wird der Betrag des prinzipiellen Abzugs für Risikokapital vor den Verringerungen, die dem in der Rubrik «Risikokapital des Besteuerungszeitraums» enthaltenen Betrag, multipliziert mit dem Referenzsatz des betreffenden Stj., entsprechen, eingetragen. Für Steuerjahr 2016 entspricht dieser Satz 1,630 %.

Für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 15 GesGB (für ab 1.1.2016 beginnende BZ im Sinne von Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB) wird der Satz des Abzugs für das vorgenannte Steuerjahr auf 2,130 % angehoben (Erhöhung von 0,5 %).

Bei einem von 12 Monaten abweichenden BZ oder für den ersten BZ wird der Satz mit einem Bruch multipliziert, dessen Zähler der Anzahl Tage des BZ entspricht und dessen Nenner 365 beträgt.

In Rubrik **«Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land des EWR mit Abkommen liegen»** wird der Betrag eingetragen, der in Zeile «Im Prinzip abziehbar vor den Verringerungen» abgezogen wird, wenn die Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums über eine oder mehrere feste Niederlassungen, unbewegliche Güter oder Rechte in Bezug auf solche unbeweglichen Güter verfügt, die nicht zu einer festen Niederlassung gehören, deren Einkünfte aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der steuerfrei sind. Dieser Betrag entspricht **dem kleinsten** der beiden folgenden Beträge:

- das Ergebnis aus dem Satz von 1,630 % oder 2,130 % (für die kleinen Gesellschaften) und der am Ende des vorigen BZ festgestellten Plusdifferenz unter Vorbehalt der Bestimmungen aus Art. 205ter §§ 2 bis 5 ESiGB 92 zwischen einerseits dem Nettobuchwert der Aktiva dieser ausländischen festen Niederlassungen, unbeweglichen Gütern und Rechten in Bezug auf diese unbeweglichen Güter mit Ausnahme der in den Zeilen «Eigene Aktien oder Anteile», «Finanzanlagen, die aus Beteiligungen und anderen Aktien und Anteilen bestehen» und «Aktien oder Anteile, deren Einkünfte gegebenenfalls für den DBE-Abzug in Betracht kommen» bezeichneten Aktien, Anteile oder Beteiligungen und andererseits der Gesamtheit der Passiva, die nicht zum Eigenkapital der Gesellschaft gehören und auf diese festen Niederlassungen, unbeweglichen Güter oder Rechte anrechenbar sind,
- das von diesen festen Niederlassungen, diesen unbeweglichen Gütern oder diesen Rechten in Bezug auf solche unbeweglichen Güter erzeugte positive Ergebnis, das gemäß ESiGB 92 festgelegt wird.

In Rubrik **«Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen liegen»** wird der wie unter Nr. 1 hiervoor beschriebene Betrag eingetragen, der in Zeile «Im Prinzip abziehbar vor den Verringerungen» abgezogen wird, wenn die Gesellschaft in einem Staat,

der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, über eine oder mehrere feste Niederlassungen, unbewegliche Güter oder Rechte in Bezug auf solche unbeweglichen Güter verfügt, die nicht zu einer festen ausländischen Niederlassung gehören, deren Einkünfte aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der steuerfrei sind.

In Rubrik **«Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der im Prinzip abziehbar ist»** der wie folgt festgelegte Betrag des prinzipiellen Abzugs für Risikokapital eingetragen:

«Im Prinzip abziehbar vor den Verringerungen»
«Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land des EWR mit Abkommen liegen»
«Verringerung in Bezug auf feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter, die in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen liegen».

In Rubrik **«Abzug für Risikokapital des aktuellen Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist»** muss für alle Gesellschaften einschließlich der Kreditinstitute und der Versicherungsunternehmen der Betrag des Abzugs für Risikokapital eingetragen werden, der gegebenenfalls auf den Betrag des verbleibenden Gewinns nach dem Abzug für Einkünfte aus Patenten begrenzt werden muss. Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entspricht dieser abziehbare Betrag dem Betrag, der Gegenstand der in nachstehender Rubrik bezeichneten Verringerung ist.

In Rubrik **«Verringerung für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen»** muss der Betrag der auf den „Abzug für Risikokapital des aktuellen Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist“ anzuwendenden Verringerung eingetragen werden, so wie er gemäß den in Art. 207 Abs. 4 bis 8 ESiGB 92 (siehe Programmgesetz vom 10.8.2015, BS 18.8.2015 und Programmgesetz (I) 26.12.2015, BS 30.12.2015, Ausg. 2) festgelegten Modalitäten bestimmt wird.

Diese Verringerung gilt:

- für **Kreditinstitute** nach belgischem Recht, die gemäß dem Gesetz vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute zugelassen sind, und für andere Kreditinstitute, die ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben, sowie für Kreditinstitute; die einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unterstehen und gemäß dem Gesetz vom 25.4.2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute ermächtigt sind, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben, mit Ausnahme der Gesellschaften, die vom König zugelassen sind als Zentralverwalter von Finanzinstrumenten im Sinne des koordinierten Königlichen Erlasses Nr. 62 vom 10.11.1967 über die Hinterlegung von fungiblen Finanzinstrumenten und die Abwicklung von Geschäften mit diesen Instrumenten oder die über eine Zulassung verfügen in der Eigenschaft als einer Einrichtung, die einer Liquidationseinrichtung gemäß Art. 36/26 § 7 des Gesetzes vom 22.2.1998 zur Festlegung des Grundlagensatzes der Belgischen Nationalbank gleichgestellt ist,

- für **Versicherungsunternehmen** nach belgischem Recht, die gemäß dem Gesetz vom 9.7.1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zugelassen sind, und für andere Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben, sowie für Versicherungsunternehmen, die einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unterstehen und gemäß dem vorgenannten Gesetz vom 9.7.1975 ermächtigt sind, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihre Tätigkeiten in Belgien auszuüben.

Diese Rubrik „Verringerung für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen“ wird von Rubrik „Abzug für Risikokapital des aktuellen Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist“ abgezogen, um so die Rubrik „Tatsächlicher Abzug für Risikokapital des aktuellen Steuerjahres“ zu erhalten.

In Rubrik **«Tatsächlicher Abzug für Risikokapital des aktuellen Steuerjahres»** ist der Betrag des tatsächlich abgezogenen Betrags des Abzugs für Risikokapital einzutragen.

Achtung: Bei Fusion, Aufspaltungen und damit gleichgesetzten Vorgängen mit Steuerbefreiung wird der bei den übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften in Bezug auf die bei ihnen eingebrachten Bestandteile zu berücksichtigende Abzug für Risikokapital so bestimmt, als ob der Vorgang nicht stattgefunden hätte.

Ab Stj. 2013 ist die Möglichkeit einer Übertragung des in einem vorherigen Stj. gebildeten Abzugs für Risikokapital im Fall unzureichender Gewinne aufgehoben (siehe jedoch Titel 2 hiernach).

2. Berechnung des Abzugs der Übertragung von Befreiungen für Risikokapital

Ab Stj. 2013 wird der Abzug der Übertragung von Befreiungen für Risikokapital eine vollwertige Operation der Berechnung der GST. und der StGF/G (nach Anwendung der in Art. 199 bis 206 EStGB 92 vorgesehenen Abzügen) genau vor Anwendung des Steuersatzes.

Der Betrag der Übertragung der Steuerbefreiungen für Risikokapital, der nicht für einen spätestens am 30.12.2012 abgeschlossenen BZ abgezogen werden konnte, sowie die wegen nicht vorhandener oder unzureichenden Gewinnen nicht gewährte Steuerbefreiung für Risikokapital dieses BZ sind nacheinander von den Gewinnen der 7 BZ nach demjenigen, in dem der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gewährt werden konnte, in den in Abs. 6 dieses Titels bezeichneten Grenzen abziehbar.

Bildet eine kleine Gesellschaft (Art. 15 GesGB, oder für ab 1.1.2016 beginnende BZ im Sinne von Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB) in einem BZ eine in Art. 194quater erwähnte steuerfreie Investitionsrücklage, gelten die Bestimmungen über den Abzug für Risikokapital für diesen BZ sowie die beiden nachfolgenden BZ nicht.

In Rubrik **«Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden»** wird der gemäß vorgenanntem Art. 205quiquies EStGB 92 in der Fassung vor der Aufhebung durch Art. 48 des vorgenannten Gesetzes vom 13.12.2012 übertragene Betrag der Steuerbefreiungen für Risikokapital, die nicht in einem spätestens am 30.12.2012 abgeschlossenen BZ abgezogen werden konnten, sowie die für diesen BZ wegen nicht vorhandenen oder unzureichenden Gewinnen nicht gewährte Steuerbefreiung eingetragen. Dieser Betrag entspricht im Prinzip denjenigen, der in der Rubrik **«Restbetrag des in späteren Steuerjahren abzuziehenden Übertrags von Befreiungen für Risikokapital»** des vorherigen Steuerjahres eingetragen ist.

Achtung: Bei Übernahme oder Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft im Laufe des BZ, die keinen legitimen finanziellen oder wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen, ist der Restbetrag des in vorangehenden Steuerjahren gebildeten Abzugs für Risikokapital verloren (siehe Art. 207 Abs. 3 EStGB 92).

In Rubrik **«Tatsächlich im Laufe des jetzigen Steuerjahres abgezogene Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden»** wird der in Zeile **«Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden»** bezeichnete Betrag eingetragen, der in Stj. 2016 effektiv abgezogen wurde. Dieser Betrag entspricht Kode 1438 der Erklärung zur GST. oder zur StGF/G. Dieser Abzug wird in Höhe der Gewinne vorgenommen, die nach Anwendung aller in Art. 199 bis 206 EStGB 92 vorgesehenen und in Ausführung von Art. 207 Abs. 1 EStGB 92 vorgenommenen Abzüge verbleiben. Wenn das Ergebnis nach den vorgenannten Abzügen höher als 1.000.000 Euro ist, wird der über 1.000.000 Euro hinausgehende Betrag auf 60 % begrenzt.

In Rubrik **«Nicht im Laufe des jetzigen Steuerjahres aufgrund der der Begrenzung an 60 % abgezogene Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden»** wird der Betrag des Übertrags der Steuerbefreiungen für Risikokapital eingetragen, der in Steuerjahr 2016 aufgrund der im vorangehenden Absatz angeführten Begrenzung auf 60 % nicht abgezogen werden konnte. Dieser Betrag ist von den Gewinnen der folgenden BZ. abziehbar, selbst nach Ablauf des oben erwähnten Abzugszeitraums von 7 BZ, so dass die Begrenzung keine Minderung des Betrags, der ohne die Existenz dieser Begrenzung hätte abgezogen werden können, zur Folge hat.

In Rubrik **«Im Laufe des jetzigen Steuerjahres endgültig verlorener Betrag eines Teils der der Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht im Laufe der vorherigen Steuerjahre nach den 7 Besteuerungszeiträumen abgezogen wurden»** wird der

Betrag des Übertrags der Steuerbefreiungen für Risikokapital eingetragen, der nicht von den Gewinnen der 7 BZ nach demjenigen abgezogen werden konnte, in dem die Steuerbefreiung für Risikokapital ursprünglich nicht abgezogen werden konnte. Dieser Betrag ist endgültig verloren und kann nicht mehr übertragen werden.

In Rubrik **«Restbetrag des in späteren Steuerjahren abzuziehenden Übertrags von Befreiungen für Risikokapital»** wird der Betrag des Übertrags der im Prinzip in den folgenden Steuerjahren abziehbaren Steuerbefreiungen für Risikokapital eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem in Rubrik **«Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden»**, von dem die 2 folgenden Elemente abgezogen werden:

- **«Tatsächlich im Laufe des jetzigen Steuerjahres abgezogene Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht in den vorangehenden Steuerjahren abgezogen wurden»** und
- **«Im Laufe des jetzigen Steuerjahres endgültig verlorener Betrag eines Teils der der Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens in Steuerjahr 2012 gebildet wurden und die nicht im Laufe der vorherigen Steuerjahre nach den 7 Besteuerungszeiträumen abgezogen wurden»**.

Der Restbetrag des in späteren Stj. abzuziehenden Übertrags der Steuerbefreiungen für Risikokapital entspricht also sowohl dem Teil des zeitlich begrenzten Übertrags (siehe Abs. 2 dieses Titels), als auch dem aufgrund der 60 %-Begrenzung zeitlich unbegrenzten Teil (siehe Abs. 7 dieses Titels).

Gegebenenfalls kann der Aufstellung 275C für alle Fälle eine Tabelle mit den verschiedenen Bestandteilen des Restbetrags des Übertrags, der in späteren Stj. abzuziehen ist, beigelegt werden.

Für die vorgenannten **Kreditinstitute** oder **Versicherungsunternehmen** kann kein Abzug bei Übertragung für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Artikel 207 Abs. 4 bis 8 EStGB 92 bestimmten Gewinns angewandt werden, der aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge hervorgeht, so wie hiervor in Rubrik „Verringerung für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen“ unter Titel „Berechnung des Abzugs für Risikokapital“ angegeben.

Jede ab 28.11.2011 am Datum des Jahresabschlusses angebrachte Änderung hat keine Auswirkung auf die durch das vorgenannte G. vom 13.12.2012 vorgenommenen Änderungen am Abzug für Risikokapital.

FORMALITÄT

Um den Abzug für Risikokapital und/oder den Abzug der Übertragung von Befreiungen für Risikokapital für das Stj., für das der Abzug beansprucht wird, zu erhalten, muss die vorliegende Aufstellung 275C (Registerkarte 275 in der elektronische Steuererklärung BIZTAX) je nach Fall der Erklärung zur GST. oder der Erklärung zur StGF/G beigefügt werden.